



2025-1.043.430-2-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass Tobias Hauser die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er die Tätigkeit als Anbieter des Abrufdienstes „TOBITAINMENT“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@TOBITAINMENTOFFICIAL>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.08.2025, ergänzt mit Schreiben vom 19.08.2025, beantragte Tobias Hauser (im Folgenden: Mediendienstanbieter) die Feststellung, ob es sich bei dem von ihm betriebenen, unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/@TOBITAINMENTOFFICIAL> abrufbaren YouTube-Kanal „TOBITAINMENT“, um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt. Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 17.12.2025, GZ 2025-0.628.177-4-A, wurde gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G u.a. festgestellt, dass es sich bei dem genannten YouTube-Kanal um einen audiovisuellen Mediendienst (auf Abruf) handelt, der gemäß § 9 AMD-G anzeigepflichtig ist. Mit Informationsschreiben vom selben Tag wurde dem Mediendienstanbieter mitgeteilt, dass er in das Verzeichnis der Mediendienstanbieter eingetragen wurde.

Daher leitete die KommAustria mit Schreiben vom 01.04.2026 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige ein. Hierbei führte die KommAustria aus, dass Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben. Laut den Angaben des Mediendienstanbieters wurde der audiovisuelle Mediendienst auf Abruf am 27.08.2022 erstellt; allerdings kann aus Sicht der Behörde nicht davon ausgegangen werden, dass zu diesem Zeitpunkt bereits alle notwendigen Voraussetzungen im Sinne eines anzeigepflichtigen Dienstes nach § 9 Abs. 1 AMD-G vorgelegen sind. Da eine behördliche Einsichtnahme ergeben hatte, dass die

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Aufrufzahlen der Videos („Shorts“) zumindest seit 01.01.2024 in einem fünf- bis teilweise sechsstelligen Bereich liegen, war nach vorläufiger Ansicht der KommAustria somit davon auszugehen, dass eine Anzeige jedenfalls (spätestens) mit März 2024 hätte erfolgen müssen.

Gleichzeitig wurde dem Mediendienstanbieter die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Es langte keine Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Mediendienstanbieter betreibt den YouTube-Kanal „TOBITAINMENT“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@TOBITAINMENTOFFICIAL>. Auf diesem Kanal stellt er regelmäßig Comedy-Kurzvideos mit einer Länge von ca. 60 Sekunden („Shorts“) bereit. Auf dem Kanal befinden sich zurzeit 1196 Videos. Der Kanal hat derzeit 38.700 Abonnenten. Eine Monetarisierung findet in Form von YouTube-Werbeanzeigen statt. Im Jahr 2024 lagen die Einnahmen bei rund EUR XXX, im Zeitraum Jänner bis Juli 2025 lagen die Einnahmen bei rund EUR XXX. Die Aufrufe der einzelnen Videos („Shorts“) lagen bereits Anfang des Jahres 2024 in einem fünf- bis teilweise sechsstelligen Bereich.

Abbildung 1: anonymisiert

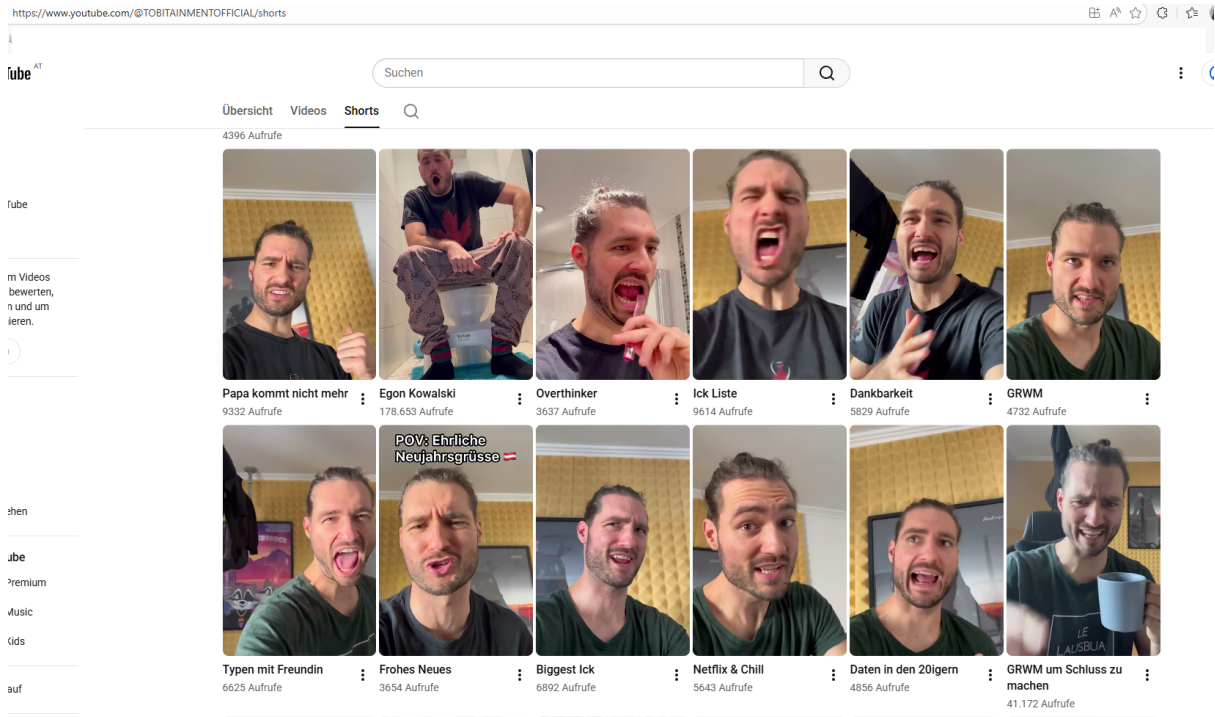
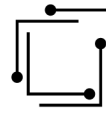


Abbildung 2: Screenshot der Videos und Aufrufe zu Beginn des Jahres 2024

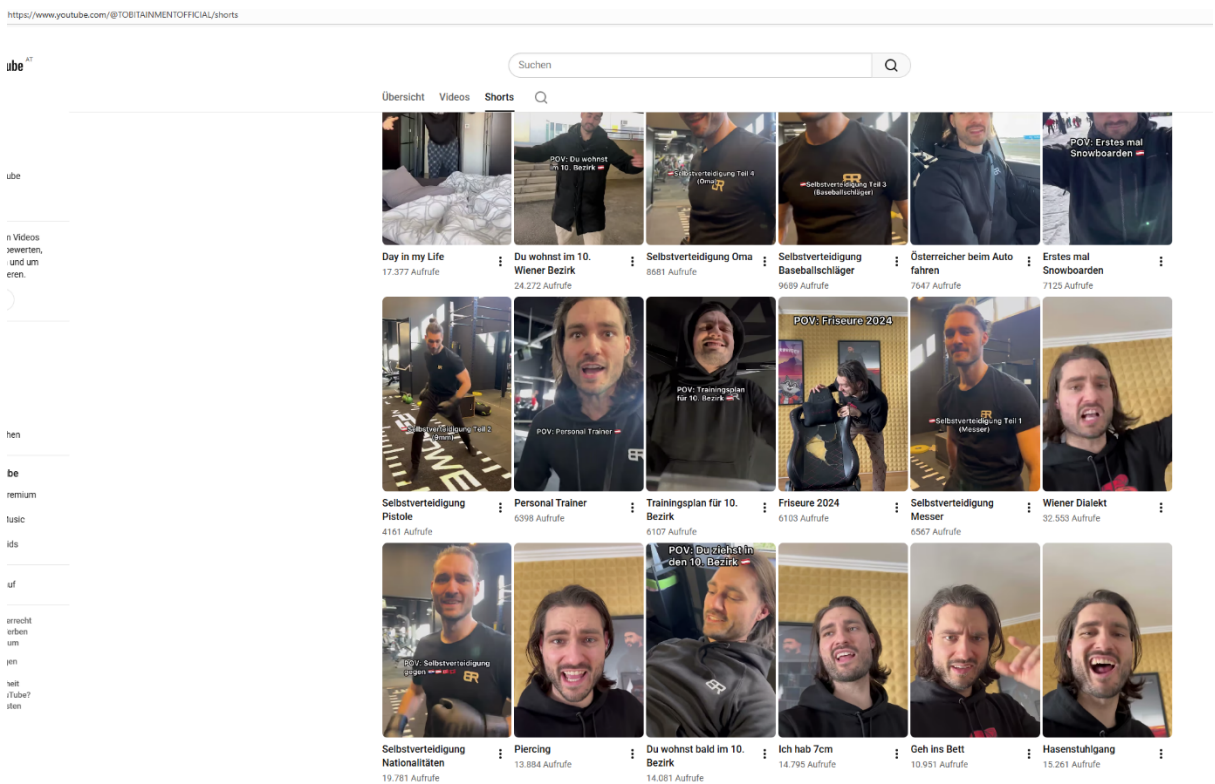


Abbildung 3: Screenshot der Videos und Aufrufe zu Beginn des Jahres 2024

Der Feststellungsantrag im Hinblick auf den gegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf erfolgte mit Schreiben vom 05.08.2025. Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 17.12.2025, GZ 2025-0.628.177-4-A, wurde festgestellt, dass es sich um einen audiovisuellen Mediendienst (auf Abruf) handelt, der gemäß § 9 AMD-G anzeigepflichtig ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum gegenständlichen audiovisuellen Mediendienst beruhen auf dem Feststellungsantrag durch den Mediendienstanbieter (vgl. hierzu den Akt GZ 2025-0.628.177) sowie auf der Einsichtnahme in das gegenständliche Angebot durch die Behörde am 15.04.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

[...].“

Gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist eines der Kriterien für das Vorliegen eines anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, dass es sich um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt.

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN*).

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. *VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, Jundt, Rn. 32f*). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. *EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f*). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042*).

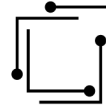
Der Mediendiensteanbieter gibt an, dass sein YouTube-Kanal über das YouTube-Partnerprogramm über Werbeanzeigen monetarisiert wird. Die Dienstleistungseigenschaft ist daher zu bejahen.

Darüber hinaus müssen die bereitgestellten audiovisuellen Inhalte auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:



„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf" ?, MR 2011/228.“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Aufrufzahlen bereits Anfang des Jahres 2024 in einem fünf- bis teilweise sechsstelligen Bereich liegen.

Im vorliegenden Fall liegt zwar nur eine relativ geringe Monetarisierung vor, jedoch ist insbesondere angesichts der hohen Reichweite sowie der hohen Aufrufzahlen davon auszugehen, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Ausgehend davon, dass die Aufrufzahlen der Videos („Shorts“) zumindest seit 01.01.2024 in einem fünf- bis teilweise sechsstelligen Bereich liegen und damit sämtliche Kriterien erfüllt und der YouTube-Kanal somit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G binnen zwei Monaten nach Aufnahme anzeigepflichtig war, ist der 01.03.2024 als spätestmögliches Anzeigedatum festzulegen.

Der Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G, der gleichzeitig als Anzeige des anzeigepflichtigen Dienstes anzusehen ist, erfolgte allerdings erst am 05.08.2025. Damit war die Anzeige verspätet.

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass der Mediendienstanbieter seiner Anzeigepflicht in Form eines Feststellungsantrages zwar verspätet, aber aus freien Stücken nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

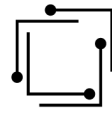
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-1.043.430-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17.04.2026



Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)